



Nachbauregelung

Das Rahmenabkommen zum Nachbau zwischen dem DBV und der Saatgut-Treuhandverwaltung (STV) wurden von Seiten der STV gekündigt. Trotzdem besteht weiterhin die Pflicht jedes Landwirtes, welcher Nachbau betreibt, entsprechende Gebühren zu zahlen. Die gesetzlichen Regelungen werden im Folgenden dargelegt, sie greifen auch für geschütztes Z - Saatgut, welches in Frankreich gekauft wird.

Jeder nachbaubetreibende Landwirt ist verpflichtet dies der STV zu melden. Er muss jedoch nicht von sich aus reagieren, sondern nur auf Aufforderung der STV und auch nur wenn diese Anhaltspunkte nennen kann, d.h. sie dürfen nicht willkürlich jeden Landwirt anschreiben. Anhaltspunkte können z.B. sein der Nachbau aus dem letzten Jahr oder der Kauf von Z - Saatgut. Die Rückmeldung des Landwirts kann entweder formlos oder über den Züchternvordruck erfolgen. In beiden Fällen müssen die Angaben richtig und nach dem Gesetz vollständig sein, d.h. der Landwirt muss Auskunft über die Anschrift des Betriebes, die Verwendung des Erntegutes und über Name und Anschrift des Aufbereiters geben. Weiterführende Fragen auf dem Züchternvordruck müssen nicht beantwortet werden. Bei möglichen Kontrollen sollte der Landwirt in der Lage sein durch Rechnungen, Etiketten oder sonstigen Belegen die Richtigkeit seiner Angaben darlegen zu können. Die STV kann den Nachweis von Anbauflächen verlangen, wie genau dieser erfolgen muss, ist nicht eindeutig geklärt. Die Vorlage des vollständigen „Gemeinsamen Antrags“ ist nicht erforderlich. Um eine Klage zu vermeiden, muss der Landwirt die gesetzten Fristen einhalten. Im Falle einer Klage, sind außergerichtliche Einigungen zwischen Landwirt und STV möglich. Sollte es zu einem Schuldspruch gegen den Landwirt kommen muss dieser mit Geldstrafen rechnen.

Kleinerzeuger, das sind im Saarland Landwirte mit weniger als 24,3 ha betrieblicher Ackerfläche, sind von der Nachbaugebührenpflicht befreit, müssen aber dennoch Auskunft über ihren Nachbau erteilen.